

§ 105b Absatz 3 ist zu streichen, ebenso Absatz 2 des § 105e. Hinter dem jetzigen Absatz 3 des § 105e sind folgende Bestimmungen einzuschalten:

Für alle oder einzelne Zweige des Handelsgewerbes darf neben den nach Absatz 1 zugelassenen Ausnahmen mit der jederzeit widerruflichen Genehmigung der Aufsichtsbehörde durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes oder in Ermangelung eines solchen Beschlusses durch Beschluß einer Gemeinde an Sonn- und Festtagen, mit Ausnahme des ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttages, eine beschränkte Beschäftigung zugelassen werden, und zwar:

1. für die letzten beiden Sonntage vor Weihnachten bis zur Dauer von 10 Stunden, jedoch nicht über 7 Uhr abends hinaus,

2. für drei weitere Sonn- und Festtage, an denen örtliche Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, bis zur Dauer von 6 Stunden, jedoch nicht über 4 Uhr nachmittags hinaus,

3. für die übrigen Sonn- und Festtage bis zur Dauer von 3 Stunden, jedoch nicht über 2 Uhr nachmittags hinaus.

Die auf Grund der Bestimmungen im Absatz 3 zugelassenen Beschäftigungsstunden im Handelsgewerbe sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit so festzusetzen, daß die Beschäftigten am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden. Die Festsetzung der Beschäftigungsstunden kann für verschiedene Zweige des Handelsgewerbes verschieden erfolgen. Der Bundesrat trifft über die Voraussetzungen und Bedingungen der Zulassung der in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Ausnahmen und über den Umfang der Ausnahmen nähere Bestimmungen; diese sind dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme mitzuteilen.

§ 146 a.

Statt »den auf Grund des § 105 b Absatz 2 erlassenen statutarischen Bestimmungen« ist zu setzen: »den auf Grund des § 105 e genehmigten Beschlüssen.« (Leipziger Zeitung.)

**\* Urheberrechts-Übereinkommen Deutschlands mit Belgien und mit Italien.** — Nach Zeitungsberichten hat am 19. d. M. der Bundesrat dem Übereinkommen des Deutschen Reichs mit Belgien und mit Italien betreffend den Urheberrechtsschutz an Werken der Literatur, Kunst und Photographie seine Zustimmung erteilt.

**\* Remittendenzfaktur - Vordrucke C. - M. 1908.** (Vgl. Nr. 291, 293, 294, 295, 296, 297 d. Bl.) — Weitere Eingänge:

Amthor'sche Verlagsbuchhandlung, Leipzig,

Carl Dülfer, Verlag, Breslau.

Karl Robert Vangewiesche, Düsseldorf und Leipzig (mit »Rechenknecht«).

**H. G. Münchmeyer, G. m. b. H. in Niedersiedlitz.** — Handelsregister-Eintrag:

Auf Blatt 11572 des Handelsregisters ist heute die Gesellschaft

H. G. Münchmeyer, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitze in Niedersiedlitz und weiter folgendes eingetragen worden:

Der Gesellschaftsvertrag ist am 21. November 1907 abgeschlossen und am 3. und 5. Dezember 1907 in den §§ 5 und 6 abgeändert worden.

Gegenstand des Unternehmens ist der Fortbetrieb der von dem verstorbenen Verlagsbuchhändler Johannes Adalbert Fischer und sodann von dessen Erben unter der Firma H. G. Münchmeyer in Niedersiedlitz betriebenen Verlagsbuchhandlung sowie die Stein- und Buchdruckerei, die Beteiligung an Unternehmungen gleicher Art, sowie der Betrieb aller mit diesem Handelszweige zusammenhängenden Geschäfte.

Das Stammkapital beträgt zweihundertvierundvierzigtausend Mark.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch mindestens zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten. Zum Geschäftsführer ist bestellt der Buchhändler Direktor Wilhelm Capito in Niedersiedlitz.

Aus dem Gesellschaftsvertrage wird noch bekannt gegeben:

Die Gesellschafter Kaufmannsches Frau Charlotte Louise Emmy Schubert geb. Fischer, Friedrich Ferdinand Otto Herbert Fischer, Margarete Ida Erna Fischer und Johannes Adalbert Lothar Fischer, sämtlich in Dresden, legen auf das Stammkapital in die Gesellschaft ein das von ihnen als Erben des Verlagsbuchhändlers Johannes Adalbert Fischer unter der Firma H. G. Münchmeyer in Niedersiedlitz betriebene Handelsgeschäft als Ganzes mit allen Aktiven und Passiven und mit der Firma. Diese Stammeinlage wird von der Gesellschaft für den Geldwert von 244 000 M. angenommen, wovon auf die Stammeinlage eines jeden der vorbezeichneten Gesellschafter je 61 000 M. entfallen.

Öffentliche Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch das jeweilige Amtsblatt des Königlichen Amtsgerichts Dresden.

Dresden, am 19. Dezember 1907.

(gez.) Königliches Amtsgericht, Abt. III.  
(Leipziger Zeitung Nr. 296 vom 20. Dezember 1907.)

**Vom Reichsgericht.** (Nachdruck verboten.) — Vom Landgericht Essen (R.) ist am 11. September d. J. der Generaldirektor der Smith Premier Type Writer-Gesellschaft m. b. H., Richard S., wegen versuchter Erpressung zu acht Tagen Gefängnis verurteilt worden. Seine Kölner Filiale hatte an einen gewissen A. eine Schreibmaschine für 480 M. mit Eigentumsvorbehalt verkauft. A. war aber verschwunden, nachdem er erst einen kleinen Teil der Kaufsumme abgezahlt hatte. Darauf hatte der Angeklagte dem in Essen wohnenden Vater des A. geschrieben, er müsse seinen Sohn wegen Betrugs anzeigen, wenn nicht er, der Vater, die Restschuld etwa bezahle.

Die Revision des Angeklagten, die am 19. d. M. zur Verhandlung kam, wurde vom Reichsanwalt befürwortet.

Das Reichsgericht hob das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück, da der Tatbestand der versuchten Erpressung nicht einwandfrei festgestellt sei. (Venge.)

**Gemeinsamer Verlag im alten englischen Buchhandel.**

— Der unlängst hier erwähnte Artikel der »Fortnightly Review« über die Geschäftseffen der früheren englischen Buchhändler und Antiquare gibt einem Mitarbeiter von »Publishers' Circular« Gelegenheit, auf eine andre nunmehr verschwundene Eigentümlichkeit im früheren englischen Buchhandel aufmerksam zu machen. Diese Eigentümlichkeit bestand in der Gewohnheit, daß besonders teure Bücher häufig auf gemeinsame Kosten einer größeren Anzahl von Buchhändlern herausgegeben wurden, die unter Umständen bis auf 200 stieg. Es kam dabei vor, daß ein Buchhändler an einer Auflage von 3000 Stück 16% Stück auf seinen Verlagsanteil übernahm, ein anderer 15 Stück von einer Auflage von 1000, usw. Diese Teilung des Verlagsrisikos unter eine größere Anzahl von Verlegern hatte natürlich eine ungemein umständliche und verwickelte Art der Abrechnung im Gefolge, wie sie dem Geist der Neuzeit nicht mehr gemäß ist. Sie wurde fast ausschließlich bei solchen Büchern angewandt, deren Verlag freigegeben war, deren allgemeine Beliebtheit und Verbreitung gesichert war und bei denen es sich für die Herausgeber darum handelte, eine besonders wertvolle und kostspielige Ausgabe herzustellen. Als dann später die gleiche Art Ausgaben zu weit geringerem Preise im Einzelverlag erschienen, war die gemeinsame Herausgabe unwirtschaftlich geworden und verschwand. (Nach: Publishers' Weekly.)

**\* Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.**

Wege und Ziele der modernen Dichtung. Herausgegeben von der M. Du Mont-Schaubergschen Buchhandlung in Köln a. Rh. 8°. 44 S.

Schreibtiisch-Kalender für 1908. Weihnachtsgabe des Gutenberg-Verlags in Hamburg-Großborstel. 8°. 32 S.

Größere und wertvolle Werke aus allen Wissenschaften. Bibliothekswerke. — Antiqu.-Katalog No. 164 der J. J. Heckenhauer'schen Buchhandlung C. Sonnewald in Tübingen. 8°. 82 S. 1729 Nrn.

Ansichten, Schwarz und in Farben. Kupferstich, Radierung, Holzschnitt, Lithographie, Aquatinta, Gouachemalerei. — Anzeiger No. 24 von Hugo Helbing in München. 8°. 30 S. 690 Nrn.

Monatlicher Anzeiger über Novitäten und Antiquaria aus dem Gebiete der Medicin und Naturwissenschaft, zu beziehen durch